

Gemeinde Kalletal

Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kalletal vom 09.12.2020

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994, S.666 ff.) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Kalletal in seiner Sitzung vom 19.11.2020 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates folgende „3. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kalletal“ beschlossen:

§ 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Kalletal vom 30 Januar 2015 i.d.F. der 2. Änderung vom 26. April 2018 wird wie folgt geändert:

§ 10 erhält folgende Fassung (Änderungen durch Unterstreichung hervorgehoben)

§ 10

Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

1. Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO) für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 15 Sitzungen im Jahr beschränkt.
2. Sachkundige Bürgerinnen/Bürger und sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO). Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 15 Sitzungen im Jahr beschränkt.
3. Die Mitglieder des Rates, sachkundige Bürgerinnen/Bürger und sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner erhalten Sitzungsgeld gemäß Abs. 1 und 2 auch für Sitzungen
 - des Beirats beim Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe – KRZ,
 - des Beirats des Vereins "Kinder- und Jugendarbeit Kalletal e.V. – KJK",
 - der Gesellschafterversammlung der Wassergesellschaft Kalldorfer Sattel GbR,
 - der Gesellschafterversammlung der Wassergesellschaft Kalldorfer Sattel mbH,
 - der Räte der Tageseinrichtungen für Kinder,
 - Hauptversammlung Lippe Tourismus und Marketing GmbH
 - Gesellschafterversammlung der Kommunalen Verkehrsgesellschaft Lippe mbH
 - Verbandsversammlung des Zweckverbandes Stadtwerke Lippe-Weser
 - Aufsichtsrat der Stadtwerke Lippe-Weser GmbH & Co. KG

Für die Teilnahme an Bürgerversammlungen wird kein Sitzungsgeld gezahlt.

4. Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Verdienstaufschlag wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 10,00 EUR festgesetzt. In keinem Fall darf der Verdienstaufschlagersatz den Betrag von 20,00 EUR je Stunde überschreiten.
 - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaufschlag gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbständige können eine besondere Verdienstaufschlagspauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaufschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
 - f) Stellvertretende Bürgermeisterinnen/Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch eine stellvertretende Vorsitzende/ ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 20 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 30 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO) (§46 GO NRW).

Die/der zur allgemeinen Vertreterin / zum allgemeinen Vertreter der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters bestellte Bedienstete erhält eine Aufwandsentschädigung nach Grundlage des § 5 Abs. 1 S. 2 der Eingruppierungsverordnung NRW i.V.m. § 82 LBesG.

5. Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Satz 2 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen:

- Ausschuss für Bildung, Jugend, Kultur, Freizeit und Sport
- Ausschuss für Soziales und öffentliche Einrichtungen
- Ausschuss für Planen und Bauen
- Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität und Nachhaltigkeit
- Betriebsausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss
- Wahlausschuss
- Wahlprüfungsausschuss
- Ausschuss für Digitalisierung, Innovation und Entwicklung ländlicher Raum

**§ 14 erhält folgende Fassung
(Änderungen durch Unterstreichung hervorgehoben)**

**§ 14
Genehmigung von Rechtsgeschäften**

1. Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse, sowie der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Gemeinde bedürfen der Genehmigung des Rates.
2. Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Gemeinde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.
3. Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind die Bürgermeisterin/der Bürgermeister, und sein/ihr allgemeiner Vertreter/allgemeine Vertreterin.

§ 2

Vorstehende 3. Änderungssatzung tritt nach dem Tage ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt – Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden – in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kalletal vom 09.12.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende öffentliche Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kalletal vom 09.12.2020 ist auf der Internetseite der Gemeinde Kalletal "www.kalletal.de/Bekanntmachungen" einsehbar.

Kalletal, den 09.12.2020

A handwritten signature in black ink that reads "Mario Hecker". The signature is written in a cursive style and is followed by a long horizontal line.

Mario Hecker
Bürgermeister